



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1996

Nummer 41

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203304	17. 5. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 Durchführungsbestimmungen. . . . .	964
814	15. 5. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger . . . . .	964
964	18. 4. 1996	Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Genehmigung der zivilen Mitbenutzung des Militärflugplatzes Gütersloh . . . . .	972

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenministerium</b> <b>Finanzministerium</b>	
21. 5. 1996	Gem. RdErl. - Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts 1996 . . . . .	973
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 1. 6. 1996 . . . . .	985
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 15. 5. 1996 . . . . .	986

## I.

203304

**Tarifvertrag  
über eine Zuwendung für Angestellte  
vom 12. Oktober 1973  
Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –  
B 4150 – 1.16 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –  
II A 2 – 7.69 – 1/96 –  
v. 17. 5. 1996

Die Durchführungsbestimmungen zu dem o. g. Tarifvertrag (Abschnitt B des Gem. RdErl. vom 14. 11. 1973 – SMBl. NW. 203304 –) werden wie folgt geändert:

1. In der Erläuterung Nr. 7 zu § 2 Abs. 2 wird der folgende Buchstabe c angefügt:

c) Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa gilt nur für die in der tariflichen Regelung genannten Wehrpflichtigen. Sie gilt nach dem Urteil des BAG vom 24. 1. 1996 – 10 AZR – 175/95 – nicht für einen Angestellten, der im Laufe eines Kalenderjahres aus einem unter § 16 a Arbeitsplatzschutzgesetz fallenden Soldatenverhältnis auf Zeit ausscheidet.

2. In Unterabschnitt 1 Satz 1 der Erläuterungen Nr. 7a zu § 2 Abs. 3 werden die Worte „des § 3 oder § 8 BKG“ durch die Worte „des § 64 oder des § 65 EStG oder des § 3 oder des § 4 BKG“ ersetzt.

3. In Unterabschnitt 2 der Erläuterung Nr. 7a zu § 7 Abs. 3 werden die Worte „§ 45 Abs. 1 Buchst. d BKG“ durch die Worte „§ 72 Abs. 6 EStG“ ersetzt.

4. Satz 2 der Erläuterung Nr. 9 zu § 3 erhält die folgende Fassung:

„Wegen der Auswirkungen des Erziehungsurlaubs auf die Zuwendung wird auf Abschnitt IV. Nr. 15 des RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 3. 1995 – SMBl. NW. 20310 – verwiesen.“

MBl. NW. 1996 S. 964.

814

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten  
für arbeitslose Sozialhilfeempfänger**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
v. 15. 5. 1996 (III C 3 – 3365)

Mein RdErl. v. 1. 4. 1985 (SMBl. NW. 814) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Wörter „oder zur Aufstockung von Lohnkostenzuschüssen nach § 97 Arbeitsförderungsgesetz (AFG)“ gestrichen.

2. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„Frauen sollen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den arbeitslosen Sozialhilfeempfängern im jeweiligen Arbeitsamtsbezirk berücksichtigt werden. Bis zur Erreichung des entsprechenden Frauenanteils haben Maßnahmen Vorrang, an denen überwiegend Frauen beteiligt sind.“

3. In Nummer 1.3 werden die Wörter „entscheidet die Bewilligungsbehörde“ durch die Wörter „entscheiden die beteiligten Behörden“ ersetzt.

4. Nummer 2.1 wird durch folgende neue Nummer 2 ersetzt:

**Gegenstand der Förderung**

Mit arbeitslosen Sozialhilfeempfängern abgeschlossene zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse bei Gemeinden (GV), bei als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (z. B. freie Träger, Vereine) und bei Kirchen – soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind – in NRW; im Einzelfall kann aufgrund besonderer arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen auch eine Anstellung bei Unternehmen des privaten Rechts stattfinden.

Grundsätzlich soll die Einrichtung von Vollzeitarbeitsplätzen erfolgen; Teilzeitarbeitsplätze können dann eingerichtet werden, wenn sich dies aus der persönlichen oder sozialen Situation der Teilnehmer/innen rechtfertigt. Dies gilt insbesondere für Personen, die aufgrund der Kinderbetreuung keine Vollzeittätigkeit ausüben können.

Als Mindestwochenarbeitszeit für Programmteilnehmer in Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen gilt die Hälfte der tariflich festgelegten Wochenarbeitszeit des öffentlichen Dienstes.

Nicht als zusätzlich gelten Beschäftigungsverhältnisse, wenn bisher vorhanden gewesene, aber freigewordene bzw. freigebliebene Arbeitsplätze besetzt werden und durch sie die von der Aufgabe her gebotene und mögliche Einrichtung von regulären Arbeitsplätzen verhindert wird.

5. Nummer 5.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag beträgt 1 040 DM/Monat.“

6. In Nummer 6.2.1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

7. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

Die Richtlinie gilt für Bewilligungen ab 1. 1. 1996; sie ist zunächst bis zum 31. 12. 2000 befristet.

Die bisherige Fassung der Richtlinien findet für die Abwicklung der bis zum 31. 12. 1995 gewährten Zuwendungen weiter Anwendung.

## Anlage 1

An die  
Bezirksregierung  
Domplatz 1-3  
48128 Münster

**ANTRAG**

**Betreff:** Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger

**Bezug:** RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 5. 1996 (III C 3 - 3365)

## 1. ANTRAGSTELLER

Kreis/kreisfreie Stadt:	
Anschrift:	Straße/Haus-Nr./PLZ/Ort
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr.                      Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

2. MASSNAHME

<p>Bezeichnung</p>	<p>Schaffung von zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Gemeinden (GV), bei als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen sowie bei Kirchen – soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind – in NRW durch Abschluß von Arbeitsverträgen über versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse von mindestens einjähriger Dauer</li> <li>- bei Unternehmen des privaten Rechts</li> </ul>
<p>Zusätzliche Arbeitsplätze mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens der Hälfte der tariflich festgelegten Wochenarbeitszeit des öffentlichen Dienstes werden bereitgestellt von nebenstehenden Einrichtungen:</p>	<p>..... Plätze ab ..... bei .....</p>

3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG

<p>Zu der v. g. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von</p> <p style="text-align: right;">..... DM beantragt.</p> <p>Diese wurde wie folgt errechnet: 1040 DM × ..... Beschäftigungsmonate<sup>1</sup></p>
---

<sup>1</sup> Gesamtzahl der angefangenen Kalendermonate aller Beschäftigungsverhältnisse, höchstens 24 Monate je Beschäftigungsverhältnis.

#### 4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

- 4.1 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 4.2 sein Anteil an den Personalausgaben für nach diesem Programm Beschäftigte mindestens
  - den nach Nummer 4 der Richtlinien zu errechnenden ersparten Sozialhilfeleistungen entspricht.

#### 5. ANLAGEN

Kurzbeschreibung der Maßnahmen mit der Versicherung des jeweiligen Maßnahme(n)-Trägers, daß

- die Arbeiten ohne die Förderung nach § 19 Abs. 2 BSHG (einschl. Landesförderung) sonst nicht - nicht in diesem Umfange - nicht zu diesem Zeitpunkt - durchgeführt werden können, weil

- .....
- durch die ehemaligen Sozialhilfeempfänger keine bisher vorhanden gewesenen, freigewordenen bzw. freigebliebenen Arbeitsplätze besetzt werden und durch deren Beschäftigung auch die von der Aufgabe her gebotene und mögliche Einrichtung von regulären Arbeitsplätzen nicht verhindert wird.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

An die  
Bezirksregierung  
Domplatz 1-3  
48128 Münster

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

**Betreff:** Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger/-innen

**Bezug:** Ihr Antrag vom

**Anlg.:** Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G - Verwendungsnachweisvordruck(e)

**1. BEWILLIGUNG**

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen	
für die Zeit vom .....	bis .....
(Bewilligungszeitraum)	
eine Zuwendung in Höhe von	
DM	
(in Buchstaben:	Deutsche Mark).

**2. ZUR DURCHFÜHRUNG FOLGENDER MASSNAHMEN**

Die Zuwendung ist in der Regel zur Finanzierung der Personalausgaben für arbeitslose Sozialhilfeempfänger/-innen im Rahmen versicherungspflichtiger Beschäftigungen auf zusätzlichen Arbeitsplätzen bei Gemeinden (GV), bei als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen sowie bei Kirchen - soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind - in NRW zu verwenden. In begründeten Einzelfällen kann aufgrund besonderer arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen auch eine Anstellung bei Unternehmen des privaten Rechts stattfinden. Als zusätzlich zählen auch Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, sofern die Wochenarbeitszeit mindestens die Hälfte der tariflich festgelegten Wochenarbeitszeit des öffentlichen Dienstes beträgt. Nicht als zusätzlich gelten Beschäftigungsverhältnisse, wenn bisher vorhanden gewesene, freigewordene bzw. freigebliene Arbeitsplätze besetzt werden und durch sie die von der Aufgabe her gebotene und mögliche Einrichtung von regulären Arbeitsplätzen verhindert wird.

**3. FINANZIERUNGSART/-HÖHE**

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung gewährt.

Sie beträgt

- je förderfähigen Teilnehmer/in 1040 DM für jeden angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung.

**4. ERMITTLUNG DER ZUWENDUNG**

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

..... förderfähige Arbeitnehmer/in mit  
insges. .... Beschäftigungsmonaten × 1040 DM = ..... DM

**5. AUSZAHLUNG**

Die Zuwendung wird zum 1. 5. und 1. 10. des Haushaltsjahres ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

**6. NEBENBESTIMMUNGEN**

Die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42 bis 1.45, 2, 3, 4, 5.14, 5.15, 6, 7.1 bis 7.4, 9.31 und 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung; der Verwendungsnachweis ist nach beiligendem Muster innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Es ist sicherzustellen, daß Ihnen von den Maßnahme-Trägern die für den Verwendungsnachweis notwendigen Angaben und Unterlagen vorgelegt werden.
2. Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen, wenn die zusätzlichen Arbeitsplätze nicht spätestens 6 Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit arbeitslosen Sozialhilfeempfängern besetzt sind.
3. Die Zuwendung darf nur zur Finanzierung der Personalausgaben für einzelne Beschäftigungsverhältnisse verwendet werden, die längstens für die Dauer von 24 Monaten bestehen.

Im Auftrag

.....

.....  
(Zuwendungsempfänger)

.....  
Ort/Datum

An die  
Bezirksregierung  
Domplatz 1-3  
48128 Münster

Bearbeiter:  
Telefon (Durchwahl):

**Verwendungsnachweis**

**Betreff:** Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger/-innen

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über .....	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen insgesamt bewilligt.			
Es wurden ausgezahlt		insgesamt .....	DM

**I. SACHBERICHT**

- Zahl der im Bewilligungszeitraum insgesamt zusätzlich beschäftigten Arbeitnehmer	.....
davon Jugendliche und Heranwachsende unter 25 Jahren:	.....
50 Jahre und ältere Arbeitnehmer/-innen:	.....
weibliche Arbeitnehmer:	.....
in Vollzeitbeschäftigung:	.....
in Teilzeitbeschäftigung (mindestens 19,25 Stunden wöchentlich):	.....
Arbeiter sowie Angestellte bis Vg. VIII BAT:	.....
..... Angestellte mit Vg. VII bis Vc BAT:	.....
..... Angestellte mit Vg. Vb bis IV a BAT:	.....
..... Angestellte mit Vg. ab III BAT:	.....
- Empfänger von ergänzender Sozialhilfe	
- Dauer der Beschäftigung: bis zu einem Jahr (vorzeitig ausgeschieden):	.....
über ein Jahr bis anderthalb Jahre:	.....
über anderthalb Jahre bis höchstens zwei Jahre:	.....

<b>Tätigkeitsbereiche/Einsatzfelder:</b>	
- Umweltschutz/Umweltpflege	.....
- Bau/Handwerk	.....
- Hauswirtschaft	.....
- soziale Dienste	.....
- Verwaltung	.....
- sozialpädagogische Betreuung	.....
- sonstige	.....

II. ZAHLENMÄSSIGER NACHWEIS

Erhaltene Zuwendung für Arbeitnehmer/-innen		
1. ....	..... × 1040 DM	.....
[Zahl der förderfähigen Beschäftigungsmonate aller bei gemeinnützigen Einrichtungen/Unternehmen des privaten Rechts <sup>1)</sup> zusätzlich beschäftigten Arbeitnehmer, höchstens jedoch die der Bewilligung zugrunde gelegten Beschäftigungsmonate <sup>2)</sup> ]	(Festbetrag pro Kalendermonat)	
2. Gesamtsumme der ersparten Sozialhilfeleistungen für die unter 1. genannten Arbeitnehmer im Kalendermonat vor Beginn der Beschäftigung × Beschäftigungsmonate (s. oben)	.....	DM
3. Gesamtsumme der tariflichen (ersatzweise: ortsüblichen) Personalausgaben einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für alle im Bewilligungszeitraum zusätzlich beschäftigten arbeitslosen Sozialhilfeempfänger/-innen	.....	DM
davon		
Eigenanteil des Zuwendungsempfängers	.....	DM
Eigenanteil des Anstellungsträgers	.....	DM
Der Eigenanteil erreicht/überschreitet/unterschreitet <sup>2)</sup> den Mindestanteil (ersparte Sozialhilfeleistungen) um	.....	DM
4. Mehr-/Minder-Ausgaben <sup>2)</sup> des Zuwendungsempfängers insgesamt		..... DM

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes steichen.

<sup>2)</sup> Zeiten, in denen wegen Arbeitsunfähigkeit Lohnersatzleistungen gewährt werden, sind nicht mitzurechnen.

III. BESTÄTIGUNGEN

Es wird bestätigt, daß

- durch die ehemaligen Sozialhilfeempfänger/-innen keine vorhanden gewesenen, freigewordenen bzw. freigebliebenen Arbeitsplätze besetzt worden sind und durch deren Beschäftigung auch die von der Aufgabe her gebotene und mögliche Einrichtung von Dauerarbeitsplätzen nicht unterblieben ist,
- die Arbeiten ohne die Förderung nach § 19 Abs. 2 BSHG (einschl. Landesförderung) nicht - nicht in diesem Umfange - nicht zu diesem Zeitpunkt - hätten durchgeführt werden können, weil
- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig sind und mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

.....  
Ort/Datum

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

964

**Genehmigung  
der zivilen Mitbenutzung  
des Militärflugplatzes Gütersloh**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,  
Technologie und Verkehr v. 18. 4. 1996 - 612 - 32 - 11/3 G

Gemäß §§ 6 Abs. 4 Satz 2, 8 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 14. 1. 1981 (BGBl. I S. 61), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (BGS Neu RegG) in der Fassung vom 19. 10. 1994 (BGBl. I S. 2978), sowie gemäß §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 13. 3. 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch die fünfte Verordnung zur Änderung der LuftVZO vom 26. 10. 1994 (BGBl. I S. 3178), wird der Flughafen Gütersloh GmbH die

**Genehmigung zur zivilen Mitbenutzung  
des Militärflugplatzes Gütersloh**

als Flughafen für besondere Zwecke (Sonderflughafen) gemäß § 38 LuftVZO erteilt.

**I. Anlage**

1. Bezeichnung: Militärflugplatz Gütersloh
2. Lage: 3,0 NM W Gütersloh
3. Flugplatzbezugspunkt:
  - a) geographische Koordinaten: 51° 55' 25" N  
08° 18' 27" E
  - b) Höhe über NN: 69,15 m (227 ft)  
Er liegt in der Mitte der Start- und Landebahn
4. Startbahnbezugspunkt:
  - a) geographische Koordinaten: 51° 55' 25" N  
08° 18' 27" E
  - b) Höhe über NN: 236 ft
5. Start- und Landebahn
  - a) Richtung: 09/27 (091°/271°)
  - b) Länge: 2252,26 m
  - c) Stoppbahnlänge:
 

vor Schwelle 09	12,0 m
vor Schwelle 27	12,0 m
  - d) Schwellenhöhe
 

Schwelle 09	211 ft
Schwelle 27	236 ft
  - e) Breite: 45 m
  - f) Tragfähigkeiten:
 

Start- und Landebahn:	LCN 51 (Asphalt/ Beton)
Stoppbahnen:	LCN 51 (Beton)

Die vorgenannten Richtungsangaben sind bezogen auf rechtsweisend Nord.
6. Schutzstreifen:
 

Die Start- und Landebahn ist einschließlich der Stoppbahnen mit einem Schutzstreifen umgeben; dessen Abmessungen betragen

  - a) vor den Enden der Stoppbahnen je 60 m Länge und
  - b) seitlich der Mittellinie der Landebahn je 150 m Breite. Start- und Landebahn, Stoppbahnen und Schutzstreifen bilden die Start- und Landefläche.
7. Randzone:
 

Die Start- und Landefläche ist mit einer Randzone umgeben; deren Abmessungen betragen

- a) vor der verfügbaren Start- und Landestrecke je 1000 m Länge  
und
- b) seitlich der Start- und Landefläche je 350,0 m Breite.

## 8. Rollbahnen:

Die Rollbahnen haben eine Breite von mindestens 12,0 m. Die Tragfähigkeit beträgt: LCN 51

## 9. Vorfelder:

Das Vorfeld hat eine Tragfähigkeit von: LCN 51

## 10. Bauschutzbereich:

Das Bundesministerium für Verteidigung hat am 19. 1. 1960 den Bauschutzbereich festgelegt (BMVg-UII6-AZ. 56-50-50-10-03/Gütersloh). Dieser Bauschutzbereich bleibt bestehen.

**II. Betrieb**

Die zivile Nutzung des Flugplatzes beschränkt sich auf nichtgewerblichen und gewerblichen Luftverkehr, ausgenommen Linienverkehr, für Zwecke der Flughafen Gütersloh GmbH.

1. Jede zivile Flugbewegung bedarf der vorherigen Zustimmung der Flughafen Gütersloh GmbH (PPR).
2. Der Militärflugplatz Gütersloh darf von folgenden Arten von zivilen Luftfahrzeugen benutzt werden:
  - a) Flugzeuge bis 20000 kg höchstzulässiger Startmasse (MTOW),
  - b) Hubschrauber bis 5700 kg höchstzulässiger Startmasse (MTOW).
3. Der Flugbetrieb darf nach Sichtflugregeln (VFR) und nach Instrumentenflugregeln (IFR) durchgeführt werden.

Der Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln ist

- auf die zeitliche Wirksamkeit der Kontrollzone und die Betriebszeiten der (militärischen) Flugsicherungsbetriebsdienste oder
- auf die zeitliche Aktivierung eines unkontrollierten Luftraumes der Klasse „F“ in Verbindung mit dem Vorhalten eines Flugplatzinformationsdienstes (Aerodrome Flight Information Service, AFIS) beschränkt.

Solange die Mitbenutzung des Militärflugplatzes unter Kontrolle der militärischen Flugsicherungsstelle erfolgt, geschieht dies auf der Grundlage militärischer Vorschriften und Verfahren, andernfalls findet die „Richtlinie Instrumentflugbetrieb an Regionalflugplätzen und Landeplätzen“ der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in der jeweils gültigen Fassung in diesem Zusammenhang Anwendung.

4. Die Betriebszeit ist auf die Wochentage Montag bis Freitag und auf die Tageszeit 6.00 bis 22.00 Uhr Ortszeit beschränkt.
5. Der Umfang des Flugbetriebes ist auf maximal 3500 Flugbewegungen pro Jahr im Sicht- und Instrumentenflugbetrieb begrenzt.

**III. Haftpflichtversicherung**

Zur Regelung von Personen- und Sachschäden ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die mindestens folgende Deckungssummen je Schadensfall vorsieht:

- a) 40 Mio. DM für Personenschäden,
- b) 40 Mio. DM für Sachschäden.

## II.

Innenministerium  
Finanzministerium

**Bekanntgabe der Zuweisungen  
an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts 1996**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums -  
III B 2 - 54.20.00 - 7566/96 - KomF 1401/96 - I A 3 - v. 21. 5. 1996

Gemäß § 33 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1996 vom 20. 3. 1996 (GV. NW. S. 124) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 1996 gewährt werden sollen.

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände  
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1996**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1996 DM
Einzelplan 03			
03 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	12 000 000
03 030	633 20	Erstattung der Kosten für die zentralen Anlaufstellen zur Entgegennahme von Asylanträgen	37 000 000
03 030	643 10	Kostenpauschale nach § 4 FlüAG für ausl. Flüchtlinge i. S. v. § 2 Nr. 1 FlüAG	756 000 000
03 030	643 11	Betreuungspauschale nach § 4 Abs. 2 FlüAG	10 440 000
03 030	643 20	Kostenerstattung an die LV gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG sowie an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i. V. m. § 2 Nr. 1 FlüAG	38 700 000
03 030	643 31	Kostenpauschale nach § 6 FlüAG für ausl. Flüchtlinge i. S. v. § 2 Nr. 6 FlüAG	153 000 000
03 030	643 71	Erstattung der Aufwendungen an Gemeinden für die Unterhaltung der Unterbringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flüchtlinge gem. § 6 Abs. 2 bis 5 FlüAG	18 400 000
03 030	883 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Unterbringungsplätzen bei den Zentralen Ausländerbehörden	116 000
03 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einbürgerungen	1 000 000
03 310	643 83	Kostenerstattung an den Träger der Sozialhilfe für seine Ausgaben für Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte	11 500 000
03 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FSHG	2 880 000
03 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes	130 000
03 710	684 00	Landeszuschuß für das Feuerwehrerholungsheim NW e.V. Bergeunstadt	140 000
03 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	90 788 700
03 910	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	2 100 000
03 910	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	30 000
Einzelplan 05			
05 010	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Dialog über Denkschrift „Zukunft der Bildung - Schule der Zukunft“	200 000
05 300	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufsbildenden Schulen	1 400 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1996 DM
05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	40 000
05 300	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	1 100 000
05 300	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	3 000 000
05 310	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Grundschulen mit zusätzlichem Betreuungsangebot von acht bis eins	10 200 000
05 360	653 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	170 000
05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	1 450 000
05 390	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Sonderschulen mit zusätzlichem Betreuungsangebot von acht bis eins	1 500 000
05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	2 800 000
05 410	653 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	960 000
05 710	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Förderung schulabschlußbezogener Lehrgänge	5 700 000
05 710	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung der Arbeitnehmerweiterbildung	420 000
05 910	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	200 000
Einzelplan 06			
06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg	751 500
06 212	682 10	Erstattung von Personalausgaben an die Stadt Essen	150 000
06 540	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Köln	656 000
Einzelplan 07			
07 020	653 10	Einmalige Zuweisungen an die LV Rheinland und Westfalen-Lippe (internatsmäßige Unterbringung behinderter Kinder)	10 000 000
07 030	653 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Förderung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Frauen in das Erwerbsleben und modellhafter arbeitsmarktpolitischer Projekte einschl. sozialer Betriebe	4 100 000
07 030	653 72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM	95 450 000
07 030	653 73	Zuweisungen an kommunale Träger im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms des Landes NW	450 000
07 040	643 60	Erstattung von Verwaltungskosten an die Landschaftsverbände	257 000
07 040	853 70	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen soz. Einrichtungen u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	400 000
07 040	883 70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soziale Einrichtungen in komm. Trägerschaft	400 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1996 DM
07 040	853 92	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen (Landesaltenplan)	4 000 000
07 040	883 92	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in komm. Trägerschaft (Landesaltenplan)	800 000
07 040	653 93	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Altenhilfe (Landesaltenplan)	2 700 000
07 040	653 95	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Hilfen für Wohnungssuchende	3 000 000
07 050	643 10	Kostenerstattung an Träger der Sozialhilfe für Hilfen bei Schwangerschaftsabbruch	250 000
07 050	653 10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	190 000
07 050	653 20	Zuweisungen für Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder und Einschulungshilfen für ausländische Kinder	2 061 000
07 050	653 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	17 789 000
07 050	653 61	Zuweisungen an Träger d. öffentlichen Jugendhilfe für Förderungen der Jugendarbeit (Landesjugendplan)	36 262 000
07 050	653 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	905 800
07 050	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	1 435 000 000
07 050	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	283 000 000
07 060	643 10	Kostenpauschale gemäß § 4 des FlüAG für den Personenkreis i. S. v. § 2 Nr. 2 und 3 des FlüAG	81 550 000
07 060	643 20	Kostenerstattung an die LV gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des FlüAG sowie an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 FlüAG	1 800 000
07 060	653 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	3 745 000
07 060	643 70	Kostenpauschalen gemäß § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	155 000 000
07 070	653 62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG NW förderungs-fähig	6 500 000
07 070	689 62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	6 600 000
07 070	883 63	Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	24 072 000
07 080	671 00	Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände	14 717 000
07 080	883 10	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	4 822 000
07 080	643 61	Erstattung von Personal- und Sachkosten für Prüfungen in Berufen des Gesundheitswesens	934 400
07 080	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind	2 794 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1996 DM
07 080	653 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur AIDS-Bekämpfung (Landesprogramm)	1 360 000
07 080	653 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	1 290 000
07 080	653 81	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe und Gesundheitserziehung an Gemeinden (GV)	1 000 000
07 080	653 83	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	1 790 400
07 080	883 85	Zuweisungen im Rahmen der Auffangkonzeption	20 000 000
07 080	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	350 000
07 130	643 00	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	181 135 000
07 130	883 16	Zuweisung an den LV Rheinland für Umbau- und Sicherungsmaßnahmen (Haus 18) in der RLK Viersen	1 150 000
07 130	883 20	Zuweisung an den LV Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher in Lippstadt-Eickelborn	3 695 000
07 130	883 21	Zuweisung an den LV Rheinland für Umbau- und Sicherungsmaßnahmen des Hauses 27 in der RLK Bedburg-Hau	1 500 000
07 130	883 24	Zuweisungen an den LV Westfalen-Lippe zur Schaffung einer zusätzlichen Sondereinrichtung im Rahmen der Dezentralisierung des WZ Lippstadt-Eickelborn	1 200 000
07 130	883 28	Zuweisung an den LV Rheinland für den Neubau einer forensischen Station in der RLK Viersen	1 550 000
07 130	883 31	Zuweisung an den LV Rheinland für Planungsmaßnahmen zum Teilneubau eines Stationsgebäudes in der RLK Bedburg-Hau	350 000
07 130	883 32	Zuweisung an den LV Rheinland für Sicherungsmaßnahmen der Allgemeinpsychiatrie in der RLK Düren	500 000
07 130	883 33	Zuweisung an den LV Rheinland für die Erneuerung des Daches von Haus 53 in der RLK Langenfeld	100 000
07 510	643 00	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe für seine Ausgaben für Bewohner der Landesstelle	3 200 000
Einzelplan 08			
08 020	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	18 000
08 030	623 00	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbänden	5 356 700
08 030	653 10	Förderung von örtlichen und regionalen wirtschaftspolitischen Initiativen	1 540 000
08 030	653 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Handlungsrahmen für vom Kohlerückzug betroffene Regionen)	10 000 000
08 030	883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) (Handlungsrahmen für vom Kohlerückzug betroffene Regionen)	50 000 000
08 030	653 63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm für Industrieregionen im Strukturwandel	5 000 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1996 DM
08 030	883 63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm für Industrieregionen im Strukturwandel	9 000 000
08 030	653 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Verbesserung der Ausbildungschancen benachteiligter Jugendlicher	1 500 000
08 030	653 72	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung	860 000
08 030	883 72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung	600 000
08 030	653 73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung	600 000
08 030	883 73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung	750 000
08 030	891 76	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - Landesanteil	80 175 000
08 030	891 76	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - Bundesanteil	80 175 000
08 030	653 81	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Finanzhilfen für die Messeplätze Essen und Dortmund	5 000 000
08 030	891 81	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Finanzhilfen für die Messeplätze Essen und Dortmund	5 000 000
08 030	653 96	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm zur Förderung des Tourismus und zu seiner umwelt- und sozialverträglichen Weiterentwicklung in NRW	100 000
08 030	883 96	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm zur Förderung des Tourismus und zu seiner umwelt- und sozialverträglichen Weiterentwicklung in NRW	100 000
08 031	653 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - L -	2 000 000
08 031	883 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - L -	9 000 000
08 031	653 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - EU -	2 000 000
08 031	883 61	Sonstige Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - EU -	14 700 000
08 031	653 62	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - L -	16 000 000
08 031	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - L -	5 000 000
08 031	653 63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - EU -	14 000 000
08 031	883 63	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - EU -	6 000 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1996 DM
08 031	891 63	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen Programm Ziel 2 – EU –	80 000 000
08 031	653 64	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RECHAR – L –	2 000 000
08 031	883 64	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm RECHAR – L –	3 000 000
08 031	891 64	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Programm RECHAR – L –	6 000 000
08 031	653 65	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RECHAR – EU –	2 000 000
08 031	883 65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm RECHAR – EU –	3 000 000
08 031	891 66	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Programm INTERREG – L –	3 500 000
08 031	891 70	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Programm RETEX – L –	314 000
08 031	891 71	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Programm RETEX – EU –	420 000
08 031	653 72	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm KONVER – L –	1 000 000
08 031	883 72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm KONVER – L –	1 000 000
08 031	653 73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm KONVER – EU –	1 000 000
08 031	883 73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm KONVER – EU –	1 000 000
08 031	653 78	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 5b – L –	1 000 000
08 031	883 78	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 5b – L –	1 700 000
08 031	891 78	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Unternehmen Programm Ziel 5b – L –	1 800 000
08 031	653 79	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 5b – EU –	500 000
08 031	883 79	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 5b – EU –	1 000 000
08 031	891 79	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Unternehmen Programm Ziel 5b – EU –	2 000 000
08 060	653 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/D)	2 000 000
08 060	883 61	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/D)	1 000 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1996 DM
08 060	891 61	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/D)	1 000 000
08 060	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/KWK/FW-Programm)	2 000 000
08 060	891 62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/KWK/FW-Programm)	6 250 000
08 060	653 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Aufstellung von Energiekonzepten	2 500 000
08 060	661 67	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen im Bereich Contracting	750 000
08 080	429 80	Erstattung von Personalkosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	1 000 000
08 080	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	77 600
08 081	671 20	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unterneh- men des öffentlichen Nahverkehrs	440 000 000
08 081	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbünde	17 900 000
08 081	657 61	Zuweisungen an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	38 410 000
08 081	682 61	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen für Verkehrsverbünde	18 200 000
08 081	887 61	Zuweisungen für Investitionen an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein- Ruhr und Aachener Verkehrsverbund	40 390 000
08 081	891 62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (nicht-bundeseigene Eisenbahnen)	24 700 000
08 081	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	4 000 000
08 081	682 63	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zu den Planungs- und Vorbereitungs- kosten für Stadtbahnen	6 800 000
08 081	883 65	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV	114 000 000
08 081	891 65	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen für Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV	71 000 000
08 081	883 66	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) aus Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV (GVFG- Landesprogramm)	253 000 000
08 081	891 66	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen aus Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV (GVFG-Landesprogramm)	167 550 000
08 081	887 67	Zuschüsse für Investitionen an Zweckverbände im Rahmen der Fahrzeugförde- rung nach dem GVFG	48 200 000
08 081	891 67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen im Rahmen der Fahr- zeugförderung nach dem GVFG	135 000 000
08 081	883 68	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) aus Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV (GVFG- Bundesprogramm)	126 000 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1996 DM
08 081	891 68	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen aus Finanzhilfen des Bundes nach dem GVFG für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV (GVFG-Bundesprogramm)	90 220 000
08 081	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz	273 200
08 081	891 69	Zuschüsse zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz an öffentliche Unternehmen	1 120 000
08 081	682 70	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen (nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen) zur Abgeltung betriebsfremder Lasten	12 570 000
08 081	653 71	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Betriebskostenförderung SPNV)	1 150 900 000
08 081	883 72	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden (GV) nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Regionalisierungsgesetz NRW für kommunale Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV	65 000 000
08 081	891 72	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen nach § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Regionalisierungsgesetz NRW für kommunale Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV	41 900 000
08 081	891 74	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen für bauliche Maßnahmen sowie im Rahmen der Fahrzeugförderung aus Regionalisierungsmitteln des Bundes	38 280 000
08 081	653 76	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) gem. § 14 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz NRW zur allgemeinen Förderung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV	45 100 000
08 082	887 61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände für Ausbau und Erneuerung von Flugplätzen	1 400 000
08 082	891 61	Zuschüsse für Investitionen für öffentliche Unternehmen (Ausbau und Erneuerung von Flugplätzen)	3 000 000
08 082	891 63	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Wahrnehmung der Luftaufsicht)	570 000
08 082	682 67	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	195 000
08 082	891 67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	136 000
08 084	653 10	Zuweisungen an LV für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht (einschl. Planung) bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen	155 700 000
08 084	653 20	Zuweisungen an LV für betriebliche Unterhaltung der Landesstraßen in der Baulast der LV	139 321 000
08 084	883 11	Zuschüsse an LV für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen	54 910 000
08 084	883 12	Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 Mio. DM je Maßnahme	40 960 000
08 084	883 13	Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplanes	130 000 000
08 084	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	6 000 000
08 084	883 18	Radwegebau an bestehenden Landesstraßen	20 000 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1996 DM
08 084	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr	1 400 000
08 084	883 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr (Investitionen)	130 000
Einzelplan 10			
10 020	633 00	Verwaltungskostenerstattung an Gemeinden (GV) für Informationen über die Umwelt an Dritte	1 000 000
10 020	883 16	Landesgartenschau Lünen 1996	2 160 000
10 020	883 17	Bundesgartenschau Gelsenkirchen 1997	8 000 000
10 020	883 18	Landesgartenschau Jülich 1998	1 000 000
10 020	653 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	45 000
10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	750 000
10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	1 500 000
10 020	653 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) ökologische Stadt/ökologisches Dorf	1 380 000
10 020	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) ökologische Stadt/ökologisches Dorf	800 000
10 020	633 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Leberdntieruntersuchungen im EG-Handel	50 000
10 030	653 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	3 600 000
10 030	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	7 500 000
10 030	657 82	Zuweisungen für Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	1 200 000
10 030	681 82	Entschädigungen und sonstige Leistungen an Gemeinden (GV) für Naturschutz und Landschaftspflege	820 000
10 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	19 000 000
10 040	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker und die Untersuchung von Zollweinproben	50 000
10 050	657 00	Verwendung des Aufkommens für die Lizenzerteilung zur Entsorgung ausgeschlossener Abfälle	47 333 000
10 050	883 10	Zuweisungen für kommunale Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten	30 340 000
10 050	887 20	Zuweisungen für die Entschlammung von Seen	2 000 000
10 050	883 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Emscher-Lippe-Gebietes	14 000 000
10 050	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur naturnahen Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	13 000 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1996 DM
10 050	887 65	Zuweisungen an Zweckverbände zur naturnahen Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	7 000 000
10 050	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	15 000 000
10 050	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	3 500 000
10 050	887 68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	32 500 000
10 050	887 69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	7 000 000
10 050	853 71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	2 050 000
10 050	857 71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	9 000 000
10 050	861 71	Darlehen an öffentliche Unternehmen zur Verwendung der Abwasserabgabe	500 000
10 050	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	4 000 000
10 050	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	35 000 000
10 050	891 71	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Verwendung der Abwasserabgabe	500 000
10 050	883 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen	1 000 000
10 060	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Immissionsschutz	3 300 000
10 070	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Rahmen der Landesplanung	120 000
10 080	883 62	Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Bereich Flurbereinigung	1 000 000
10 080	887 62	Zuweisungen an Zweckverbände im Bereich Flurerneuerung	26 500 000
10 080	883 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	10 500 000
10 080	887 63	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	500 000
10 080	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	21 400 000
10 080	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	26 800 000
10 080	653 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	2 500 000
10 120	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Schwemmselbeseitigung in Gewässern 1. Ordnung	400 000
10 260	653 00	Zuweisungen an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger des Jugendwaldheimes	360 000
Einzelplan 11			
11 030	653 80	Regionalstellen „Frau und Beruf“ Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	5 750 000
11 030	684 11	Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben der Zufluchtstätten für sexuell mißbrauchte Kinder und Jugendliche	240 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1996 DM
Einzelplan 12			
12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	40 000
Einzelplan 14			
14 040	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Planungen und Wettbewerbe zur Förderung von Innovationen im Bereich von Bauen und Wohnen	280 000
14 090	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/B)	2 000 000
14 090	883 00	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/B)	3 000 000
14 090	891 00	Zuschüsse für Investitionen an öffentlich Unternehmen Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/B)	4 000 000
Einzelplan 15			
15 040	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	6 750 000
15 040	821 20	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen – Strukturprogramm –	15 000 000
15 040	883 10	Bundesfinanzhilfen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	50 000 000
15 040	883 11	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung	30 000 000
15 040	883 14	Zuweisungen aus Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG für Straßenbaumaßnahmen und Vorhaben des straßenbezogenen ÖPNV der Gemeinden (GV)	380 000 000
15 040	883 15	Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus und des straßenbezogenen ÖPNV nach dem GVFG und nach § 5a FStrG	34 000 000
15 040	883 17	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Vorhaben des Radwegebaus an kommunalen und überörtlichen Straßen und für Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen	35 035 000
15 040	883 40	Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Ruhrgebiet	2 000 000
15 040	883 50	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) im Rahmen der Gemein- schaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) – EU-Anteil –	4 300 000
15 040	883 51	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) im Rahmen der Gemein- schaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) – Landesanteil –	3 440 000
15 070	653 20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände wegen beweglicher technischer Denk- mäler	220 000
15 070	653 30	Zuweisungen an den Zweckverband Weser-Renaissance-Museum, Lemgo-Brake	1 000 000
15 070	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes	5 800 000
15 610	883 20	Zuweisungen an die Stadt Dortmund für den Ausbau eines jüdischen Gemeinde- zentrums	1 000 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1996 DM
15 750	653 63	Zuweisungen an die Stadt Köln und an den Landschaftsverband Rheinland für die Sicherungsverfilmung kommunalen Archivguts	40 000
15 760	653 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekwesens	4 800 000
15 760	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien	720 000
15 810	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten	280 000
15 820	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	3 323 000
15 820	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Orchester, Musikschulen und Musikfeste	9 400 000
15 820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	595 000
15 820	883 70	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken bildender Kunst	1 316 000
15 820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	40 000
15 820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	210 000
15 820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	1 100 000
15 820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden zur Förderung kultureller Einrichtungen und Projekte	168 000
15 820	653 95	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden für den internationalen Kulturaustausch	200 000
15 820	685 97	Regionale Kulturförderung (Deckung mit Titel 653 97 und 883 97)	13 300 000
15 830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	1 060 000
15 830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	34 000 000
15 830	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Filmförderung	749 000
15 830	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Ausstattung von Filmwerkstätten und zur Anschaffung der technischen Erstausrüstung von Filmspielstellen	48 000
Einzelplan 20			
20 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1 100 000
20 020	653 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhausen aus Mitteln der Spielbankabgabe	11 850 000
20 020	653 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	21 000 000
20 030	684 00	Abgeltung von Kirchenbaulasten	6 500 000
20 030	883 17	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Baumaßnahmen an Schulen zur Verbesserung der Integration behinderter Kinder	1 500 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1996 DM
20 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	4 000
20 900	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	1 600 000
20 900	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	500 000
			<u>8 607 379 300</u>

- MBl. NW 1996 S. 973.

**Hinweise**

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 11 v. 1. 6. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
<b>Bekanntmachungen</b> .....	121	<b>Strafrecht</b>	
<b>Personalmeldungen</b> .....	124	1. StPO § 36 I, §§ 341, 345 I. - Ordnet der Vorsitzende des Gerichts lediglich „Urteil zustellen“ an, ohne die Zustellungsempfänger zu bezeichnen, so ist die hierauf bewirkte Zustellung unwirksam und setzt die Frist für die Rechtsmittelinlegung bzw. Rechtsmittelbegründung nicht in Lauf. OLG Düsseldorf vom 7. Februar 1996 - 1 Ws 730 - 733/95 .....	129
<b>Ausschreibungen</b> .....	126	2. StPO § 395 III und IV, § 396 II Satz 2; StGB § 230. - Im Falle einer fahrlässigen Körperverletzung begründet nicht bereits die Anschlußklärung des Verletzten dessen Stellung als Nebenkläger, sondern erst die - positive - Entscheidung des Gerichts über die Berechtigung zum Anschluß. - Die gerichtliche Entscheidung über die Nichtzulassung des Verletzten zur Nebenklage im Falle der fahrlässigen Körperverletzung nach § 395 III StPO ist wegen deren Unanfechtbarkeit nach § 396 II Satz 2 StPO grundsätzlich für die nachfolgenden Instanzen bindend. OLG Düsseldorf vom 13. Februar 1996 - 5 Ss 31/96 - 13/96 I und 1 Ws 65 - 66/96 .....	129
<b>Rechtsprechung</b>		3. StGB § 240 I. - Zur Frage der Gewaltanwendung durch andauerndes Hupen, um einen anderen Fahrzeugführer zur Weiterfahrt zu veranlassen. OLG Düsseldorf vom 18. März 1996 - 5 Ss 383/95 - 21/96 I .....	130
<b>Zivilrecht</b>		<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> .....	132
1. ZPO §§ 727, 138 III; VWG § 67; ARB § 20. - Nach § 727 ZPO kann dem Rechtsschutzversicherer als Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers eine vollstreckbare Ausfertigung des Kostentitels auch dann erteilt werden, wenn der nach § 730 ZPO angehörte Schuldner zu den ihm mitgeteilten tatsächlichen Voraussetzungen der Rechtsnachfolge schweigt; § 138 III ZPO ist anwendbar. OLG Köln vom 28. Dezember 1995 - 12 W 26/95 .....	126		
2. FGG § 12; GmbHG § 39 I und II; GO NW §§ 63, 113 II. - Bei der Vornahme deklaratorischer Eintragungen ist das Registergericht regelmäßig der Prüfung enthoben, ob die angemeldete Tatsache richtig ist. Nur begründete Zweifel berechtigen und verpflichten zur Aufklärung des wahren Sachverhalts (im Anschluß an BayObLGZ 73, 158 und gegen OLG Köln in WM 88, 1749). - Jedenfalls dann, wenn ein Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung durch ein Organ vertreten wird, das - wie der Bürgermeister einer Gemeinde - an Recht und Gesetz gebunden ist, hat das Registergericht mangels gegenteiliger Anhaltspunkte davon auszugehen, daß es die für sich in Anspruch genommene Vertretungsmacht auch besitzt. OLG Hamm vom 30. Januar 1996 - 15 W 20/96 .....	127		

- MBl. NW. 1996 S. 985.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Teil I – Schule und Weiterbildung**

Nr. 5 v. 15. 5. 1996

**Amtlicher Teil**

Hausunterricht (§ 10 Abs. 10 SchVG). RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 3. 4. 1996 .....	82	LINGUA B-Gruppenkurse in England und Griechenland .....	91
Landessportfest der Schulen; Ausschreibung für das Schuljahr 1996/97. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 12. 4. 1996 .....	83	COMENIUS Aktion 1; Zweiter Antragstermin 1996 .....	91
Fort- und Weiterbildung; Schulprogramme und Schulentwicklung an Gymnasien. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. 2. 1996 .....	83	Studienwahlorientierung für Frauen in Naturwissenschaft und Technik .....	91
Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 4. 4. 1996 .....	83	Aktion „Schulsport Plus“ .....	91
Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst; Vergütungssätze; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26. 3. 1996 .....	84	Bundeswettbewerb „Schüler machen Lieder“ 1996 .....	92
		Europäisches Sprachenfestival in Maastricht .....	92
		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissenschaft und Forschung – vom 15. Mai 1996 .....	93
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. bis 16. April 1996 .....	93
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. bis 11. April 1996 .....	94

**Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibungen .....	85	<b>Anzeigen</b>	
Funktionsstelle im Auslandsschuldienst .....	91	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....	95

**Teil II – Wissenschaft und Forschung**

**Amtlicher Teil**

Äquivalenzabkommen; Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 10.4.1996 .....	182	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Ruhr-Universität Bochum vom 11. September 1995 .....	215
Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule Essen vom 19. März 1996 .....	184	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Januar 1996 .....	222
Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gemäß § 66 UG vom 27. Februar 1996 .....	184	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. Februar 1996 .....	227
Einschreibungsordnung der Universität – Gesamthochschule Essen vom 21. Dezember 1995 .....	186	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Februar 1996 .....	233
Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Entsorgungstechnik an der Fachhochschule Gelsenkirchen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 29. Februar 1996 .....	189	Berichtigung betr. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pflegemanagement an der Fachhochschule Münster (DPO – Pflegemanagement) vom 28. Juni 1995 (GABl. NW. II S. 356) .....	238
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 29. Februar 1996 .....	189	Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. März 1996 .....	238
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Bielefeld vom 7. November 1995 .....	189	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 29. März 1996 .....	240
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik-Energietechnik an der Fachhochschule Bielefeld vom 9. Januar 1996 .....	196	<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik an der Fachhochschule Bielefeld vom 8. Januar 1996 .....	204	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Schule und Weiterbildung – vom 15. Mai 1996 .....	242
Bekanntmachung der Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaft und öffentliche Gesundheitsförderung an der Universität Bielefeld vom 5. Januar 1996 .....	211	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. bis 28. Februar 1996 .....	242
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. Februar bis 20. März 1996 .....	243

– MBl. NW. 1996 S. 986.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569